

Satzung Tanase & Gebirtig e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanase & Gebirtig". Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Berlin lautet der Name "Tanase & Gebirtig e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 26.04.2015 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 II der Abgabenordnung.

Der Verein widmet sich der Förderung osteuropäischer und südosteuropäischer Musik unter besonderer Berücksichtigung historischer wie gegenwärtiger ethnischer und religiöser Minderheiten dieser Regionen.

Damit soll u.a. dem drohenden Verlust der kulturellen Vielfalt entgegengewirkt werden.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Anregung, Organisation und Durchführung von Musik- und Bildungsveranstaltungen wie Konzerten, Konzertreihen, Festivals, Workshops, Kursen und Vorträgen;
 - b) die Initiierung und Förderung regionaler Strukturen in Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Musiker- und Veranstaltungsinitiativen und deren Vernetzung, zum Beispiel durch die Unterhaltung einer eigenen Plattform im Internet und regelmäßige Arbeitstreffen;
 - c) die Unterstützung und Durchführung von projektbezogener Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch die Unterhaltung einer eigenen Internet-Domain oder die Publikation von Informations- und Werbematerialien für eigene Veranstaltungen oder andere Veranstaltungen, die dem Satzungszweck entsprechen und von als gemeinnützig anerkannten Organisationen durchgeführt werden.
- (3) Der Verein bemüht sich um Kooperationen mit öffentlichen Trägern und anderen Institutionen, deren Arbeit dem Satzungszweck entspricht und die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein eigene Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen. Das nähere Verfahren regelt der Vorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51ff.) der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Im Sinne von § 55 Absatz 1 Ziffer 1 AO erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich
 - a) als ordentliches Mitglied,
 - b) als Fördermitglied.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und aktiv unterstützt. Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Institutionen müssen einen Vertreter namentlich benennen. Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen vom Vorstand eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (§4, Abs. 1a) und Fördermitgliedern (§4, Abs. 1b) entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme abzulehnen, und ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen und alles zu unterlassen, was seinem Zweck schadet.
- (6) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung fest. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§6) und
- b) die Mitgliederversammlung (§7).

Fakultatives Organ ist der Beirat (§8).

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem bzw. der Vorsitzenden;
- b) dem bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) einem/ einer Beisitzer/in mit der Funktion eines/einer Schatzmeisters/in.

(2) Der/die Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Für die anderen beiden Vorstandsmitglieder gilt die Mehrheitsvertretungsregel des §26 Abs. 2 BGB. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, beruft der Vorstand kommissarisch ein/e weitere/n Vertreter/in aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für den Rest der Wahlperiode hinzu. Diese Berufung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, Mitgliederversammlungen einzuberufen und vorzubereiten, den Haushalt des Vereins zu führen, einen Jahresbericht zu erstellen, Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben sowie Mitarbeiter einzustellen und ihre Tätigkeit zu prüfen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Regelung zustimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Sie tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich (per Brief, Fax oder Email) und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/ der Tagungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorhergehenden Aussprache auf eine/n Wahlleiter/in übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Vetorecht bei Aufnahme neuer Mitglieder;
 - f) Meinungsbildung und Beschlussfassung über zukünftige Projekte;
 - g) Beschlüsse der Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse außer im Fall des §7 Abs. 6d und des §9 mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Neuabstimmung. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§7 Abs. 6d), die Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§9) ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird von der/dem Schriftführer/in und der/ dem Versammlungsleiter unterschrieben. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.
- (10) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in künstlerischen Fragen sowie bei der Auswahl von förderungswürdigen und bei der Durchführung eigener Projekte zu beraten.
- (2) Der künstlerische Beirat setzt sich aus drei bis zehn Mitgliedern zusammen. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand im normalen Beschlussverfahren bestimmt.
- (3) Beiratsmitglieder können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Beiratstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck der Förderung der Kunst und Kultur und/oder der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 11 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.